

Ausfüllhinweise

Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Antragsvordrucken auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Ausfüll-Hilfen gehören zum Bürger-Geld-Antrag nach dem SGB II. Die Ausfüll-Hilfen und weitere Anlagen gibt es im Internet unter www.kaufbeuren.de.

Der Antrag auf Bürger-Geld nach dem SGB II besteht aus dem Haupt-Antrag und verschiedenen Anlagen, die Sie je nach Ihrer Situation ausfüllen müssen. Ihre persönlichen Daten tragen Sie auf jeder Anlage ein. Reichen Sie keine Originale, sondern immer nur Kopien ein.

Datenschutz

Das Jobcenter braucht Ihre Daten, um Ihnen die Leistungen nach SGB II zu zahlen. Der Datenschutz ist sehr wichtig. Die Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und dem Sozial-Gesetz-Buch. Bei Nachweisen dürfen Sie bestimmte Daten unkenntlich machen. Mehr Informationen zum Datenschutz bekommen Sie bei Ihrem Jobcenter.

Hinweise

Im Haupt-Antrag und in den verschiedenen Anlagen wird manchmal von Hinweisen gesprochen. Diese Hinweise finden Sie hier:

Hinweis 1 BIC/IBAN

Die BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder im Online-Banking, unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“. Auch auf den Karten von Banken und Sparkassen stehen diese Angaben.

Die BIC müssen Sie nur angeben, wenn das Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt.

Wenn Sie auf ein Kreditkartensammelkonto überweisen, können Sie die Kreditkartennummer nicht im Verwendungszweck angeben. Das kann zu Problemen führen. Es wird empfohlen, ein normales Girokonto für Zahlungen zu nutzen.

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Laut dem Zahlungskontengesetz hat jeder, der in der europäischen Union lebt, das Recht auf ein Basiskonto. Ein Basiskonto kann bei einer Bank Ihrer Wahl eröffnet werden.

Hinweis 2 Rentenversicherungsnummer / Sozialversicherungsnummer

Wenn Sie Bürgergeld bekommen, sind Sie nicht in der Renten-Versicherung versichert. Die Zeit, in der Sie Bürgergeld bekommen, wird aber an die Renten-Versicherung gemeldet. Die Renten-Versicherung prüft dann, ob eine Anrechnungs-Zeit vorliegt. Für die Meldung müssen Sie Ihre Renten-Nummer angeben. Die Renten-Nummer steht auf Ihrem Sozial-Versicherungs-Ausweis.

Hinweis 3 Verpflichtungserklärung

Eine Person kann versprechen, Ihnen bei Geldbedarf zu helfen und dies der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung melden. Den Namen dieser Person müssen Sie dem Jobcenter mitteilen.

Hinweis 4 Antragstellung

Ihr Antrag ist in der Regel ab dem 1. des Monats gültig (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben – zum Beispiel zum Einkommen – für den ganzen Monat machen. Sie können die Leistungen aber auch erst ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt beantragen.

Hinweis 5 „Tätigkeit von mindestens drei Stunden“/Erwerbsfähigkeit

Erwerbs-fähig ist, wer mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann und das mindestens 6 Monate lang. Ob jemand erwerbs-un-fähig ist, wird von der Deutschen Rentenversicherung festgestellt. Die Feststellung kann durch das Jobcenter eingeleitet werden.

Was gilt für die Kinder-Erziehung, die Pflege von Angehörigen oder den Schulbesuch?

Erwerbs-fähig sind auch Menschen, die gerade nicht arbeiten können, zum Beispiel weil sie ein Kind unter 3 Jahren haben, weil sie einen pflege-bedürftigen Menschen pflegen oder weil sie in die Schule gehen.

Hinweis 6 Schule/Studium/Ausbildung

Wenn Sie eine Berufs-Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie vielleicht Anspruch auf BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld. Sie müssen BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld aber zuerst beantragen. Wenn

Sie BAföG bekommen, können Sie vielleicht auch Bürger-Geld bekommen. Studierende oder Schülerinnen/Schüler, die BAföG bekommen und nicht bei den Eltern wohnen, haben aber meistens keinen Anspruch auf Bürger-Geld.

Hinweis 7 Schulbücher/Arbeitshefte

Die Kosten für Schul-Bücher, die selbst gekauft werden müssen, können übernommen werden. Dazu gehören auch Arbeits-Hefte mit einer ISBN-Nummer.

Hinweis 8 Bedarfs-Gemeinschaft

Eine Bedarf-Gemeinschaft besteht aus dem oder der Erwerbs-Berechtigten und meistens aus dem Ehe-Partner oder der Lebens-Partnerin. Oder es gibt eine „Ehe-ähnliche Gemeinschaft“.
Zu einer Bedarf-Gemeinschaft gehören auch alle unverheirateten Kinder, die mit dem oder der Erwerbs-Berechtigten zusammenwohnen. Sie müssen unter 25 Jahre alt sein. Außerdem dürfen sie nicht selbst für ihren Lebens-Unterhalt sorgen, zum Beispiel mit einem Job oder mit Kinder-Geld.

Hinweis 9 Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Personen, die Leistungen nach dem Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz erhalten, können keine Leistungen nach dem SGB II bekommen.

Hinweis 10 Ansprüche gegenüber Dritten

Forderungen gegenüber anderen sind zum Beispiel: Zahlungsforderungen, Schadensersatz oder Ansprüche gegen den Arbeitgeber.

Hinweis 11 Mehrbedarf für Schwangere

Eine Schwangerschaft können Sie zum Beispiel mit einer ärztlichen Bescheinigung oder mit dem Mutter-Pass nachweisen. Den Mehr-Bedarf gibt es ab der 13. Schwangerschafts-Woche.

Hinweis 12 Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen besondere Ernährung brauchen, benötigen Sie ein Schreiben von Ihrem Arzt. Sie können das Formular auf Seite 2 und 3 der Anlage MEB verwenden oder ein Attest vom Arzt bringen. Das Attest muss die Krankheit und die Ernährung zeigen, die Ihnen der Arzt empfohlen hat. Die Kosten für das Attest können Ihnen teilweise zurückgegeben werden, wenn Sie es beantragen.

Hinweis 13 Unabweisbarer besonderer Bedarf

Kosten, die durch besondere Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, können übernommen werden. Zum Beispiel für Hygiene-Mittel bei bestimmten Krankheiten.

Hinweis 14 Stationäre Einrichtung

Sie müssen auch angeben, in welcher Art von Einrichtung Sie sind (auch in einer Justiz-Vollzugs-Anstalt). Und Sie müssen angeben, ob und wie lange Sie in einem Kranken-Haus (oder einer Vorsorge- oder Reha-Einrichtung) sind.

Hinweis 15 Kranken- und Pflegeversicherung; Krankenkassenwahl

Das Jobcenter sorgt dafür, dass Sie und Ihre Bedarfs-Gemeinschaft kranken- und pflegeversichert sind. Dafür muss das Jobcenter wissen, ob und wie Sie und die anderen versichert waren (gesetzlich oder privat). Sie können wie alle anderen auch selber eine Krankenkasse auswählen.

Hinweis 16 Haushalts-Gemeinschaft

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht zu Ihrer Bedarf-Gemeinschaft gehören, sind zum Beispiel: Verwandte und Angeheiratete (Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, Onkel, Tanten), Pflege-Kinder und Pflege-Eltern.

Wann und für wen ist die Anlage HG auszufüllen?

Die Anlage HG muss für jede Person, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, extra ausgefüllt werden.

Hinweis 17 Verantwortungs- und Einstehens-Gemeinschaft

Eine Verantwortungs- und Einstehens-Gemeinschaft hat man, wenn man mit jemandem zusammen lebt und man für ihn verantwortlich ist.

Hinweis 18 Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung

Wenn das Warmwasser durch die zentrale Heizung gemacht wird und in den Heizkosten enthalten ist, gehört es zu den Kosten für die Unterkunft und Heizung. Wenn das Warmwasser aber durch ein Gerät wie einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme gemacht wird, gibt es extra Hilfe für diese Kosten. Füllen Sie darum unbedingt Punkt 3 in der Anlage KDU aus, um zu prüfen, ob Sie eine extra Hilfe bekommen.

Hinweis 19 Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen von allen Mitgliedern der Bedarfs-Gemeinschaft an. Vermögen ist alles, was in Geld gemessen werden kann, egal ob es im In- oder Ausland ist. Dazu gehören z.B. Bausparverträge, Aktien, Autos, Bank- und Sparguthaben. Wenn Sie Bürgergeld bekommen, wird das Vermögen nur wenn es hoch ist, für ein Jahr geprüft. Die Frist beginnt frühestens am 01.01.2023. Vermögen über 40.000 Euro wird geprüft. Für jede weitere Person kommen 15.000 Euro dazu.

Wann müssen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?

Sie müssen Nachweise über Ihr Vermögen nur zeigen, wenn das Jobcenter Sie darum bittet.

Hinweis 20 Kontoauszüge

Kontoauszüge müssen bei jedem Antrag eingereicht werden. Meistens werden Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten der Bedarfs-Gemeinschaft verlangt. In einigen Fällen kann auch ein kürzerer oder längerer Zeitraum nötig sein.

Hinweis 21 Einkommen

Bitte geben Sie das Einkommen von jedem Mitglied der Bedarfs-Gemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld, zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltszahlungen.

Auch Geld aus Nebenjobs, ohne Sozial-Versicherung, muss angegeben werden. Ebenso Aufwands-Entschädigungen für Ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit.

Andere Einnahmen, wie zum Beispiel eine Leibrente für eine verkaufte Immobilie oder Steuer-Rückerstattung, müssen ebenfalls angegeben werden. Auch Schadens-Ersatz gehört dazu.

Ändert sich das Einkommen in Ihrer Bedarfs-Gemeinschaft, wirkt sich das auf das Bürgergeld aus. Änderungen müssen sofort gemeldet werden.

Hinweis 22 Mehrbedarf bei Behinderung

Wenn Sie wegen Ihrer Behinderung Hilfe für die Arbeit bekommen, zeigen Sie das mit einem Bescheid. Dieser Bescheid ist wichtig, um zusätzliche Unterstützung zu bekommen.

Hinweis 23 Verkehrswert von Grundstücken

Angaben zum Wert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind nötig, damit das Jobcenter prüfen kann, ob die Immobilie verkauft, beliehen oder vermietet werden kann. Als Nachweis gelten Kaufverträge oder Gutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Fehlen diese, nutzt das Jobcenter die Bodenrichtwert-Tabellen oder die Kaufpreis-Sammlungen der Gutachter-Ausschüsse.

Hinweis 24 Ferienjob

Einnahmen aus „Ferienjobs“ zählen nicht, wenn: die Schülerin oder der Schüler unter 25 Jahre alt ist, die Schülerin oder der Schüler eine Schule besucht und keine Ausbildungs-Gehalt bekommt, die Arbeit in den Ferien zwischen den Schulabschnitten gemacht wird.

Hinweis 25 Aufwandsentschädigungen/Aufwandspauschalen

Aufwands-Entschädigungen sind Zahlungen, die Sie für nebenberufliche, ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit bekommen. Einnahmen aus diesen Tätigkeiten werden bis zu 3.000 Euro pro Jahr nicht als Einkommen angerechnet.

Hinweis 26 Werbungskosten/Absetzungen

Bei einem Einkommen als Angestellter gibt es oft Ausgaben (Werbungskosten), die vom Einkommen abgezogen werden. Ein Pauschalbetrag von 100 Euro wird vom Einkommen abgezogen (Grundabsetzbetrag). Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren erhalten einen höheren Absetzbetrag, der der Minijob-Grenze entspricht.

Hinweis 27 Sonstige Wohnkosten

Sonstige Wohnkosten sind Kosten für die Wohnung, die nicht im Mietvertrag stehen. Damit sind aber nicht Stromkosten, Kabelgebühren oder Telefonkosten gemeint.

Hinweis 28 Schuldzinsen bei Wohn-Eigentum

Sie können die Höhe der Schuld-Zinsen mit einem Jahreskonto-Auszug oder einem Zins- und Tilgungsplan nachweisen.

Hinweis 29 Nachweise für Unterhaltsansprüche

Zur Prüfung von Unterhalts-Ansprüchen müssen Sie einen Unterhalts-Titel (Beispiel: Unterhalts-Beschluss, Unterhalts-Urkunde, einstweilige Anordnung), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen vorlegen, die den Unterhalts-Anspruch beweisen.

Hinweis 30 Vertreter/in

Im Unterhalts-Verfahren kann die Vertretung eine Anwältin/ein Anwalt, ein Rechts-Beistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt übernehmen.

Sonstige Stichworte

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sind freiwillig. Wenn Sie das nicht angeben, haben Sie keine Nachteile. Wenn Sie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse angeben, wird intern mit Ihnen gearbeitet. Das heißt: Man wird Sie zum Beispiel anrufen oder Ihnen eine E-Mail schreiben.

Vertretung der Bedarfs-Gemeinschaft

Die Antragstellerin oder der Antragsteller vertritt die Bedarf-Gemeinschaft. Deswegen ist nur ein Antrag nötig.

Was ist, wenn Mitglieder der Bedarfs-Gemeinschaft die Vertretung nicht möchten?

Mitglieder von einer Bedarf-Gemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen. Die Person bleibt dann in der Bedarf-Gemeinschaft. Es ist aber auch möglich, nur Zahlungen für sich zu beantragen. Die Vollmacht bleibt beim Antragstellenden.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Eine temporäre (momentane) Bedarfs-Gemeinschaft ist eine spezielle Form der Bedarfs-Gemeinschaft. Sie besteht, wenn: hilfebedürftige Eltern eines minderjährigen Kindes dauerhaft getrennt leben und das Kind regelmäßig bei beiden Eltern lebt.

Merkzeichen G oder aG

Für die Merkzeichen G oder aG zeigen Sie Ihren Schwerbehinderten-Ausweis.

Zuletzt privat, freiwillig gesetzlich oder nicht versichert

Wenn Sie oder jemand in Ihrer Bedarfsgemeinschaft vor dem Bürgergeld privat, freiwillig gesetzlich versichert war oder gar nicht versichert war, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Auch wenn Sie: Bürgergeld nur als Darlehen bekommen, über 15 Jahre alt sind, aber nicht arbeiten können und Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Personen beantragen oder hilfebedürftig wären, weil Sie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft bei der Antragstellung auf Bürgergeld privat krankenversichert sind, können Sie einen Zuschuss beantragen. Auch Personen in der Bedarfs-Gemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind oder Bürgergeld nur als Darlehen erhalten, können einen Zuschuss beantragen.

Ärztliche Gutachten

Bitte geben Sie eine Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ab und legen Sie Kopien der ärztlichen Gutachten zum Unfall oder Schadensereignis vor.

Nachweis der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern

Die Vaterschaft zu einem nicht-ehelichen Kind wird durch die Vaterschafts-Anerkennungs-Urkunde und die Zustimmung der Mutter oder einen Beschluss des Familien-Gerichts bestätigt.

Nachweis über besonderen Bedarf

Wenn der besondere Bedarf durch eine Krankheit entsteht, reicht ein Attest, in dem der Arzt den Bedarf und die Krankheit bestätigt.

Vorrangige Leistungen

Vorrangige Leistungen helfen, Ihren Bedarf zu verringern oder den Anspruch auf Bürgergeld zu verhindern. Das können zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld oder Arbeitslosengeld sein.

Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

Geben Sie bitte an, welche Arbeit Sie in den letzten 5 Jahren hatten, damit geprüft werden kann, ob Sie Arbeitslosen-Geld nach dem SGB III bekommen können.

Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/Familienkassen

Geben Sie bitte alle Renten, Ausgleichs-Zahlungen und folgende Leistungen an: Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe, Elterngeld, Pflegegeld und Insolvenzgeld.

Eintritt einer Sperrzeit

Diese Angaben sind nur nötig, wenn Sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III bekommen haben oder bekommen und der Anspruch wegen einer Sperrzeit gestoppt oder früher beendet wurde. Das gilt auch, wenn noch geprüft wird, ob eine Sperrzeit besteht.

Einmalige Einnahmen

Einmalige Einnahmen sind zum Beispiel Steuer-Rückerstattungen, Betriebskosten-Erstattungen, Ertrags-Gutschriften, Glücksspiel-Gewinne und Gratifikationen.

Unregelmäßige Einnahmen

Unregelmäßige Einnahmen sind zum Beispiel unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken.

Kindergeld

Bekommt ein Mitglied Ihrer Bedarfs-Gemeinschaft Kindergeld, müssen Sie das angeben.

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur manchmal bei mir lebt?

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das abwechselnd bei getrennt lebenden Eltern lebt, zählt nur in der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind eigentlich lebt.

Kindergeldbescheid

Die Familienkasse schickt Ihnen ein Dokument, das den Anspruch auf Kindergeld bestätigt.

Unterhaltstitel

Eine Kopie des Teils des Unterhaltstitels, der die Höhe des Unterhalts zeigt, wird zur Akte genommen.

Häusliche Gemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat

Wenn ein Familienangehöriger Sie geschädigt hat, wird er nicht vom Jobcenter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn eine versehentliche Schädigung vorlag und eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

Das Jobcenter möchte sich mit den Unterlagen einen Überblick über den Fall verschaffen. Ein Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis beendet den Schadens-Ersatz-Streit. Eine Kopie der entsprechenden Unterlage reicht aus.